

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Weißenburg i. Bay.

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 1 K 7/25

Weißenburg, 13.05.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---------------------------------|------------------|--------------------------|---|
| Mittwoch, 15.07.2026 | 09:00 Uhr | 001, Sitzungssaal | Amtsgericht Weißenburg i. Bay., Niederhofener Str. 9, 91781 Weißenburg |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Weißenburg i. Bay. von Ellingen

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | Hektar | Blatt |
|-----------|-----------|------------------------|------------------|--------|-------|
| Ellingen | 791/3 | Windhofweg 2 | Wohnhaus, Garten | 0,0559 | 1875 |

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Unterkellertes, eingeschossiges Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung mit ausgebautem Dachgeschoß sowie einer Garage (am Souterrain). Eine Innenbesichtigung war nicht möglich!;

Verkehrswert: 331.400,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

VR Bank im südl. Franken eG Tel. 09141/970-232

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.06.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.